

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/0852

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  
Rat der Gemeinde Swisttal

**Termin**

17.09.2013  
24.09.2013

**Entscheidung**

Vorberatung  
Entscheidung

**Öffentl.**

Ö  
Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Swisttal bei Einsätzen der Feuerwehr

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Swisttal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 21.07.2006 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird zusätzlich Absatz 3 hinzugefügt, der wie folgt lautet:  
„Die Berechnung der Personalkosten erfolgt im Minutentakt.“

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 3 der nachfolgende Satz ergänzt:  
„Die Berechnung erfolgt im Minutentakt.“

**Sachverhalt:**

Es wird auf die beigefügte Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Swisttal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 21.07.2006, in der Fassung vom 01.12.2008, sowie den Entwurf der 2. Änderungssatzung verwiesen.

Mit der Änderung der o.a. Satzung wird der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen. Rechtlich wurde bemängelt, dass die Erhebung eines Mindestsatzes von einer Stunde vielfach zu Ergebnissen führt, die mit Artikel 3 Grundgesetz nicht vereinbar seien. Bisher erfolgte die Kostenerhebung für die 1. Stunde voll (Mindestsatz). Für darüber hinausgehende Einsatzzeit wurde für jede weitere angefangene halbe Stunde der volle Halbstundensatz berechnet. Bei dieser Verfahrensweise wurden Einsätze, die bezogen auf ihre Dauer in einem erheblichen Maße von einander abwichen, im Hinblick auf die Höhe

der zu ersetzenden Kosten gleichgestellt. Dies konnte unter Umständen dazu führen, dass bei vergleichbarem Aufwand von Personal, Fahrzeugen und Geräten für einen Einsatz von 61 Minuten Dauer von dem Kostenschuldner ebenso viel verlangt wird, wie für einen Einsatz von einer Dauer von 89 Minuten, was eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von unterschiedlichen Sachverhalten darstellte.

Die Berechnung der Kosten und Gebühren orientiert sich künftig an der tatsächlichen Einsatzzeit. Dem zur Folge werden die Kosten minutengenau berechnet.